Satzung

der Bergkameradschaft Enzian e. v.

BERGKAMERADSCHAFT



Gegründet 1975 in Sibratshofen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bergkameradschaft Enzian e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87480 Weitnau-Sibratshofen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 603 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 22 AO (Abgabenordnung).
- **(2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erbracht.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein pflegt seine vereinseigenen Einrichtungen (Kreuz auf der Kugel, Dorfbrunnen in Sibratshofen und die St. Georgs-Kapelle auf der Alttrauchburg).
- (2) Die Bergkameradschaft Enzian e. V. organisiert und führt Wanderungen, Bergtouren, Wanderund Ausflugsfahrten sowie gesellschaftliche Veranstaltungen durch. Die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke und Ziele erfolgen dabei unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Diese Ziele dienen ausschließlich dem Wohl der Allgemeinheit.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder gegen Zahlung einer angemessenen-auch pauschalierten- Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft mittels Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Leistungen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (6) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.

\$ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 14 Tagen mit dem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist.
- b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

- d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als außerhalb des Vereinslebens.
- e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Beiträge sind ausschließlich über Bankeinzug zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - dem 1. und 2. Vorstand
 - die Vorstände sind gleichberechtigt
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vereinsvorstände vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(4) Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstand anwesend ist.
- (6) Die Abgeltung des Aufwandsersatzes ist in § 4 geregelt.
- (7) Vorstandsmitglieder gem. § 9, Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Ausschussmitglieder gem. § 10 können nur Vereinsmitglieder werden
- (9) Dem erweiterten Vorstand mit unterstützender und beratender Funktion gehören an:
 - Brunnenwart(e)
 - Kapellenwart(e)
 - Betreuer(n) Kreuz auf der Kugel
 - Bergtourenführer
 - Wanderführer

Weitere Funktionen können jederzeit vom Vorstand in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden, wie z. B. Pressewart, IT-Beauftragter.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Vorständen
- dem Schriftführer und Kassier
- mindestens 3 Beisitzern

§ 11 Mitgliederversammlung

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladungen erfolgen durch Mitteilung im örtlichen Gemeindeblatt, durch Einladungsschreiben oder mittels elektronischer Post (per E-Mail). (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt. Sie soll möglichst im I. Quartal durchgeführt werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung(en), über Auflösung des Vereins.
 - c) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Dabei wird die Vorstandschaft in einer geheimen Wahl ermittelt.

Die weiteren zu wählenden Ämter erfolgen per Akklamation. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrungen

- (1) Ehrungen von Vereinsmitgliedern regelt die Ehrenordnung (Anlage 1).
- (2) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedern-/Ehrenvorständen auf Grund besonderer Umstände ist in § 6 der Satzung geregelt.
- (3) Die Ehrenordnung (Anlage 1) ist jährlich auf Aktualität im Rahmen einer Ausschusssitzung zu prüfen.

§ 13 Todesfälle

- (1) Das Verhalten bei Todesfällen regelt die Ehrenordnung (Anlage 1)
- (2) Die Ehrenordnung (Anlage 1) ist jährlich auf Aktualität im Rahmen einer Ausschusssitzung zu prüfen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Touren, Wanderungen und ähnlichem, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetztes (BSDG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liqiudatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei der Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Sibratshofen, 23. März 2019

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

Helmut Heurung Norbert Hodruss Erika Ulmer Werner Schmid
1. Vorstand 2. Vorstand Schriftführerin Kassier